

Kurznews VwGH

Teilwertabschreibungs-Siebentel bei Abspaltung zur Neugründung.

Veräußert die spaltende Gesellschaft eine Beteiligung bereits vor dem Spaltungszeitpunkt, so scheint diese Beteiligung weder in der auf den Spaltungstichtag aufgestellten Schlussbilanz der spaltenden Gesellschaft noch in der Übertragungsbilanz auf.

Bestehen bei der spaltenden Gesellschaft im Hinblick auf die veräußerte Beteiligung offene Siebentel aus einer Teilwertabschreibung oder einem Veräußerungsverlust, stellt sich die Frage, ob die noch offenen Siebentel auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergehen, oder ob sie bei der spaltenden Gesellschaft verbleiben. Der VwGH befürwortet in diesem Zusammenhang den Übergang der offenen Siebentel auf die übernehmende Gesellschaft nach Maßgabe jener Voraussetzungen, unter denen auch Verlustabzüge auf die aufnehmende Gesellschaft übergehen. Die insbesondere erforderliche Zurechnung zum „übertragenen Vermögen“ liegt vor, wenn die Beteiligung bis zu ihrer Veräußerung Betriebsvermögen des übertragenen Betriebes gewesen ist (VwGH 14.10.2010, 2008/15/0212).



MMag. Dr. Sabine Heidenbauer, LL.M.
sheidenbauer@deloitte.at